

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen von Unterhalts- und Zwischenreinigungen, zum Beispiel an Glas, Böden, Holz und textilen Ausstattungsgegenständen
- Durchführen von Hygienemaßnahmen, insbesondere im Sanitärbereich
- Durchführen von Grund- und Bauschlussreinigungen
- Durchführen von Außenreinigungen, insbesondere Fassadenreinigungen, Reinigungen von Licht- und Wetterschutzanlagen, Verkehrs- und Freiflächen, Verkehrsleiteinrichtungen sowie Außenanlagen
- Durchführen von Industriereinigungen
- Durchführen von Pflegearbeiten, Konservierungsarbeiten und Aufbereitungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen
- Durchführen von Hygienemaßnahmen, insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Krankenhaus), Lebensmittelbereich und Sanitärbereich
- Durchführen von Dekontaminationsmaßnahmen
- Mitwirkung an Schädlingsmonitoringplänen, Schädlingsmonitoring und Nachsorgemaßnahmen durchführen
- Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen durchführen
- Ermitteln des Bedarfs an Oberflächenbehandlungsmitteln und Dosieren der Mittel für den Einsatz einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln
- Feststellen und Dokumentieren von Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen
- Beurteilen der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten
- Vorbereiten von kontaminierten Stoffen für die Entsorgung und Veranlassen der Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen
- Selbstständiges Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen
- Kommunikation mit Kundinnen und Kunden
- Planen und Koordinieren der Arbeit
- Einrichten von Arbeitsplätzen und Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz
- Prüfen der Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, Dokumentieren der Arbeiten
- Erstellen von Aufmaßen und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Bedienen und Instandhalten von Geräten und Maschinen
- Auf- und Abbauen von Fahrgerüsten und Bedienen von Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen
- Grundsätze der Nachhaltigkeit bei der Auswahl von Reinigungsmitteln und -verfahren beachten, insbesondere Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards, auch um zur Wert- und Funktionserhaltung der gereinigten Oberflächen beizutragen.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigung finden Gebäudereiniger und Gebäudereinigerinnen vor allem in Gebäudereinigungsunternehmen oder bei öffentlichen bzw. gewerblichen Institutionen.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Handwerkskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Handwerkskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2)	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudereinigermeister/-in</li> <li>• • Staatlich geprüfter Techniker in der einschlägigen Fachrichtung/ Staatlich geprüfte Technikerin in der einschlägigen Fachrichtung</li> </ul>	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger und zur Gebäudereinigerin (Gebäudereinigerberufsausbildungsverordnung GebReinAusbVerordnung über die vom 28.06.2019 (BGBl. I S. 892) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule - Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 14.12.2018	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)